



140000047357

DER MAGISTRAT

Kreisstadt Hofheim am Taunus - Postfach 1340 - 65193 Hofheim am Taunus

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 24. Juni 2009
NR:



HOFHEIM
AM TAUNUS

Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Telefon (06192) 202-0
Telefax (06192) 7654
Internet www.hofheim.de
E-Mail rathaus@hofheim.de

Steuer Nr 040/226/02509

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Sprechzeiten der
Verwaltung:

Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr
Di. 16.00 - 18.00 Uhr

Unser Bürgerbüro
ist für Sie geöffnet:
Tel. (06192) 202-270

Mo. - Do. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	FB3.1/bo	Herr Bock	325 hbock@hofheim.de	16. Juni 2009

Stellungnahme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien sind die Kommunen als Unterhaltungspflichtige von Oberflächengewässern und als Betreiber von Kläranlagen aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung des guten Zustands der Gewässer vorzunehmen.

Gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinien sind die Maßnahmen bis 2012, spätestens 2015, umzusetzen.

Den Kommunen wurde hierbei eine Frist zur Stellungnahme zu den Entwürfen des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans bis zum 22. Juni 2009 eingeräumt, damit diese Ende 2009 abschließend festgestellt und veröffentlicht werden können.

In der Anlage fügen wir unsere Stellungnahme zu der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien bei.

Für Rückfragen steht der o.a. Sachbearbeiter unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winckler
Stadtrat

Fachbereich Bauen und Umwelt EU WRRL Umsetzung	<h1>Stellungnahme</h1>	KREISSTADT Hofheim am Taunus
FB 3.1 / Bo		DER MAGISTRAT

Hofheim am Taunus, 16.06.2009

Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie in Hessen im Gemeindegebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus

1. Allgemeines

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich folgende Wasserkörper:

1. Schwarzbach/Eppstein (DEHE_2469.2)
2. Schwarzbach/Hattersheim (DEHE_2469.1)
3. Wickerbach (DEHE_2498.1)
4. Weilbach (DEHE_249742.1)
5. Klingenbach/Seyenbach (Nr.24986)

Weiterhin befinde sich im Gemeindegebiet der Abwasserverband Main Taunus, der für die Kläranlagen in der Stadtteilen Lorsbach, Langenhain und Wildsachsen zuständig ist. Die Klärung des Abwassers aus dem Stadtteil Wallau erfolgt durch den Abwasserverband in Flörsheim.

Eine Betrachtung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen zu jedem Wasserkörper erfolgt nicht.

2. Änderungen

Bei der Durchsicht des Maßnahmenkataloges ist aufgefallen, dass der Wasserkörper Weilbach durchgängig so bezeichnet ist. Im Bereich der Gemarkung Langenhain, Wallau und Diedenbergen ist er jedoch als **Kassernbach** zu bezeichnen.

Der Wasserkörper Klingenbach ist ab der Ortslage Wildsachsen bis Brehmthal als **Seyenbach** zu bezeichnen.

3. Durchgeführte Maßnahmen

3.1 Kassernbach

Im Jahr 1996 wurde für den Kassernbach ein umfangreiches Aktionsprogramm erarbeitet. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden auf dieser Grundlage umfangreiche Maßnahmen durchgeführt. Es wurden Sohlschwellen und Sohlgleiten zur Behebung und Vermeidung von starken Auskolkungen sowie Anhebung der Sohle eingebaut.

Weiterhin wurden Durchlässe und Verrohrungen, die einen zu kleinen Querschnitt aufweisen ausgetauscht und teilweise durch Brücken oder größere Querschnitte ersetzt, um einen natürlichen Abfluss wiederherzustellen.
Außerdem wurde der Baumbestand regelmäßig gepflegt und verjüngt.

In diesem Zusammenhang muss das Aktionsprogramm überarbeitet werden und die neuen Maßnahmen übernommen werden.

3.2 Wickerbach

Für den Wickerbach existiert noch kein Aktionsprogramm. Der Wasserkörper wird regelmäßig durch Pflegemaßnahmen am Gehölz bewirtschaftet und weist nur ein gravierendes Wanderhindernis auf. Hier bestehen Wasserrechte die in dem Zusammenhang überprüft werden müssten.

3.3 Schwarzbach

Der Wasserkörper Schwarzbach steht unter der Bewirtschaftung des Abwasserverband Main Taunus.

3.4 Andere Wasserkörper

Die anderen Wasserkörper in der Gemarkung Hofheim werden regelmäßig durch Pflegemaßnahmen am Gehölz bewirtschaftet. Es existieren hier keine Aktionsprogramme.

4. Grundsätzliche Stellungnahme

Das vorliegende Maßnahmenprogramm soll für den Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 Gültigkeit haben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind diese Maßnahmen bis zum Jahr 2012 umzusetzen. Die Ziele sind nach § 7 Abs. 2 HWG bis zum Ablauf des Jahres 2015 zu erreichen. Soweit Ausnahmen bzw. Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden, müssen die Ziele bis spätestens 2027 erreicht sein.

Der Bewirtschaftungsplan soll ab dem 22.12.2009 die Grundlage für alle Aktivitäten zur Erreichung der Ziele der WRRL in Hessen bilden. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sind dann für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger gem. § 4 Abs. 2 HWG verbindlich.

Grundsätzlich stellen die Entwürfe des Bewirtschaftungsplan und des Maßnahmenprogramms für die Bewirtschaftung der Gewässerkörper in dem Gemeindegebiet eine gute Grundlage dar.

Nach Durchsicht der Maßnahmenpläne werden für die Überarbeitung bestehender Aktionsprogramme (z.B. Kassernbach) und die Aufstellung von neuen Programmen, aber vor allem für deren Umsetzung erhebliche finanzielle Mittel notwendig. Beispielhaft seien hier Maßnahmen zur Reduzierung der Wandereinschränkungen oder zur Verbesserung der morphologischen Bedingungen (z.B. durch Flächenankauf und gestützte Sukzession) genannt. Diese Mittel sind in einem relativ kurzen Umsetzungszeitraum bis 2012 durch die Gemeinde aufzubringen. Da die Gemeinden gerade in diesen Jahren mit erheblichen Haushaltsdefiziten rechnen müssen, werden hierzu entsprechende Mittelbereitstellungen auf Landesebene erforderlich. Um eine gesicherte Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten und eine Planungssicherheit zu haben, muss in einer mittelfristigen Finanzplanung dargelegt werden, welche Mittel bis zum Jahr 2015 vorraussichtlich bereitgestellt werden.

Es sollten weiterhin auch Regelungen getroffen werden, die einen Planungs- und Umsetzungsverband der Gemeinden in einem Einzugsgebiet berücksichtigen

Ungeachtet der Betrachtung der Umsetzung der Maßnahmenpläne erfordert das von den Gemeinden die zur Verfügung Stellung von ausreichendem Personal mit einer entsprechenden Qualifizierung. Hierzu wird es zwingend erforderlich sein, dass auch ausreichende Mittel zur Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden muss.

Aufgestellt:

Hofheim, den 16.06.09

Fachbereich 3.1


Hans - Jürgen Bock